

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 26

Ausgegeben Oppeln, den 26. Juni 1908.

1908

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 30–35 des Reichsgesetzblattes und der Nummern 21–27 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 241/2; Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Friedersdorf, Kreis Neustadt, S. 242; Briefsendungen nach den deutschen Postanstalten in China, S. 246; Besteuerung des Tabaks, S. 246; Lotterie der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin, S. 247; Enteignung von Grundstücken der Gemarkung Schwientowschowitz, Kreis Gleiwitz, für Eisenbahnzwecke, S. 247; desgl. von Grundstücken der Gemarkung Preschlebie, Kreis Gleiwitz, S. 247; Nachträge zu den Genehmigungsurkunden für die Kleinbahn Rosenberg-Landsberg und Landsberg-Zawisna, S. 248; Pferdelotterie des Schles. Vereins für Pferdezucht pp. in Breslau, S. 248; Ermittlung der Entschädigung für die zum Bahnbau Oppeln-Brodau zu enteignenden Grundflächen aus Nr. 203 Königl.-Neudorf, S. 249; Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 249; Tabakbesteuerung, S. 249; Provinzialabgaben zur Deckung der Viehsteuereutenschädigungen, S. 249; Provinzialabgaben-Verteilung für 1908, S. 250; Vertrieb von Wild aus Hamburger Küchlhäuseri, S. 251; Einlösung der fällig werdenden Zinscheine der 3 1/2 %igen Oppelner Stadtanleihe, S. 252; Ungemeindungen in den Kreisen Oppeln und Auhof, S. 252; Viehsteuern, S. 253; Personalnachrichten, S. 253.

Reichsgesetzblatt.

498. Die Nummer 30 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3480 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines vierten Nachtrags zum Reichshaushaltsstatut für das Rechnungsjahr 1908, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3481 das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3482 das Einführungsgesetz zu dem Gesetz über den Versicherungsvertrag, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3483 das Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Seeversicherung, vom 30. Mai 1908.

499. Die Nummer 31 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3484 das Gesetz, betreffend Aenderung des § 833 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, vom 30. Mai 1908, unter

Nr. 3485 das Gesetz zur Aenderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Vögeln, vom 22. März 1888 und zur Einführung des Vogelschutzgesetzes in Helgoland, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3486 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Vogelschutzgesetzes, vom 3. Juni 1908.

500. Die Nummer 32 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3487 das Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotesses, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3488 die Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung, vom 3. Juni 1908.

501. Die Nummer 33 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3489 die Maß- und Gewichtsordnung, vom 30. Mai 1908, und unter

Nr. 3490 das Gesetz, betreffend die Aenderung der Gewerbeordnung, vom 30. Mai 1908.

502. Die Nummer 34 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3491 das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern, vom 3. Juni 1908, unter

Nr. 3492 die Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen, vom 25. Mai 1908, und unter

Nr. 3493 die Bekanntmachung, betreffend die Förderung von Metallpatronen für Feldgeschütze, vom 3. Juni 1908.

503. Die Nummer 35 des Reichsgesetzblattes enthält unter

Nr. 3494 das Gesetz, betreffend die Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen, vom 30. Mai 1908, und unter Nr. 3495 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz, vom 7. Juni 1908.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

504. Die Nummer 24 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10897 das Gesetz, betreffend die Koppeljocherei im Regierungsbezirk Cassel, vom 19. Mai 1908, unter

Nr. 10898 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Revierberginspektoren, vom 19. Mai 1908, und unter

Nr. 10899 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Höchst a. M., Rennerod, Runkel, Usingen und Wallmrod, vom 28. Mai 1908.

505. Die Nummer 25 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10900 das Gesetz, betreffend den Bau eines Schiffsahrtskanals vom Mauersee nach der Aale bei Allenburg (des Masurischen Kanals) und von Staubeden im Masurischen Seengebiet, vom 14. Mai 1908.

506. Die Nummer 26 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10901 die Verordnung, betreffend die Wiederherstellung eines teilweise abhanden gekommenen Grundbuchblatts des Amtsgerichts in Graudenz, vom 30. Mai 1908.

507. Die Nummer 27 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 10902 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 17. Juni 1908.

508.

Statut für die

Entwässerungs-Genossenschaft Friedersdorf zu Friedersdorf, im Kreise Neustadt O. S.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Friedersdorf und Rosnchau werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser

Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Jengler zu Oberglogau vom 19. Dezember 1906 sowie der zugehörigen Ergänzung vom 5. August 1907, aufgestellt vom Landmesser Niederwald zu Oberglogau, durch Drainage zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einem roten Streifen begrenzt. In dem zugehörigen Teilnehmerverzeichnis sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karten und Teilnehmerverzeichnis werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Friedersdorf“ und hat ihren Sitz in Friedersdorf.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorations-Technikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne anzuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten

rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht, abgesehen von den hauptsächlich im Interesse der Vorflut zugezogenen und infolgedessen beitragsfreien Flächen, zur Zeit der Gesamtlänge der in den beteiligten Grundstücken eines jeden Genossen verlegten Saugdrains. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe der Gesamtlänge der Saugdrains der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Ueber etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernimmt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorge-

schriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von 0,5 m Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeadert bleiben und darf von Viehtrieb nicht betreten werden. Streifen und Böschungen sind nur durch Abmähen zu nutzen und von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen frei zu halten.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet. Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Grabenauswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zuwiderhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je 500 laufende Meter Saugdrains eine Stimme gerechnet wird. Bruchteile einer Stimme, die

sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Ist die Höhe des Beitrages eines Genossen gemäß § 6 Absatz 3 anderweitig festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindevahlen am Stipe der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
- c) zwei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst zwei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen

Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Memorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen (§ 10 des Statuts) und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen

dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Ueber die etwa erforderliche Anstellung eines Wärters und dessen Löhnung beschließt der Vorstand.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Kein Genosse darf die Anlagen eigenmächtig ändern, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliefern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Verletzung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile anzuzurechnen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeinbeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statute die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Neustadt O.S. aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wasser- genossenschafts-Gesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftenden Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Donaueschingen, den 10. Mai 1908.

(L. S.)

gez. Wilhelm R.

gggez. Beisitzer von Arnim.

I. E. II b. 4016. — I. b. XIX. 2543.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

509. Bekanntmachung. Für Brieffendungen jeder Art aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China (Peking, Canton, Tientsin, Hankau, Tientsin, Nanking, Peking, Schanghai, Swatow, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsingtau, Weifien) gelten vom 1. Juli ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert) bis 20 g 10 Pf.

über 20 „ 250 g 20 „

Postkarten (frankiert) einfach 5 Pf.

mit Antwort 10 „

Drucksachen bis 50 g 3 Pf.

über 50 „ 100 g 5 „

„ 100 „ 250 g 10 „

„ 250 „ 500 g 20 „

„ 500 g bis 1 kg 30 „

„ 1 kg „ 2 kg 60 „

Warenproben bis 250 g 10 Pf.

„ 250 „ 350 g 20 „

Geschäftspapiere und zusammengepackte

Drucksachen, Warenproben, Geschäfts-

papiere . . . bis 250 g 10 Pf.

über 250 „ 500 g 20 „

„ 500 „ 1 kg 30 „

„ 1 kg „ 2 kg 60 „

Die neuen Portotafeln für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 M. bleibt jedoch unverändert.

Berlin W. 66, den 12. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Kraetke.

510.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 2. April 1908 — § 302 der Protokolle — beschlossen:

„1. Die Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 25. März 1880 erhält hinter § 19 nachstehenden Zusatz:

„§ 19a.

Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, von der Erhebung der Tabaksteuer auch dann abzusehen, wenn der Tabak unter amtlicher Aufsicht zur Herstellung von Tabaklauge verarbeitet wird und die gewonnene Lauge sowie die verbliebenen Rückstände (entlaugte Blätter usw.) entweder über die Zollgrenze ausgeführt oder zur Verwendung bei der Herstellung menschlicher Genussmittel unbrauchbar gemacht werden.“

2. Als Unbrauchbarmachung im Sinne der Ziffer 1 ist bezüglich der bei der Tabaklaugebereitung verbliebenen Rückstände (der entlaugten Blätter usw.) die Zerkleinerung und demnächstige Vermischung mit Sauche und dergleichen, bezüglich der Tabaklauge die Vermischung der fertigen Lauge mit Karbolsäure anzusehen. Die Menge und Beschaffenheit der zu verwendenden Karbolsäure bestimmt der Reichskanzler.

3. Auf die Fabriken, die inländischen Tabak steuerfrei zu Tabaklauge verarbeiten, finden die §§ 1 bis 9, 12, 13 des Regulativs für die Tabaklaugefabriken in Bremen (Anlage B der Bundesrats-Drucksache Nr. 97 von 1888) sinngemäße Anwendung.“

Auf Grund der Ziffer 2 des vorstehenden Bundesratsbeschlusses hat der Herr Reichskanzler bestimmt, daß zur Unbrauchbarmachung der Tabaklauge rohe Karbolsäure zu verwenden ist, die durch Zusatz von Natronlauge löslich gemacht worden ist.

Die Mischung soll mindestens 50 v. H. Phenol oder dessen Homologe, berechnet als Phenol (C₆H₅OH) und 10 v. H. Natriumhydroxyd (NaOH) enthalten.

Je 100 kg Tabaklauge sind mit 2 kg dieses Gemisches zu verrühren.

Vor der erstmaligen Verwendung ist das Gemisch, das sich längere Zeit hält, auf seine vorchriftsmäßige Beschaffenheit zu untersuchen. Die Untersuchung erfolgt bis auf weiteres gebührenfrei bei der Kaiserlichen Technischen Prüfungsstelle in Berlin N. W. 6, Luisenstraße 32. Zur Bornahme der Untersuchung sind 100 ccm des Gemisches an die Prüfungsstelle einzufenden. (3. vergl. N. Z. Bl. für 1908 Seite 173).

Berlin, den 6. Mai 1908.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

(gez.) Rathjen.

III. 6987.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 1. Juni 1908.

Oberzolldirektion.

B. Nr. 173. Rannenberg.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

511. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 14. Mai d. Js. der Leitung der Deutschen Schiffbau-Ausstellung Berlin 1908 die Erlaubnis zu erteilen geruht, eine Geldlotterie mit einem Spielkapital von 500 000 M. zu veranstalten und die Lotterie-

LOSE im ganzen Bereich der preussischen Monarchie zu verteilen.

Die Zahl der Lose beträgt 500 000 Stück, der Preis des einzelnen Loses 1 Mark. Der Vertrieb der Lose ist der Lose-Vertriebsgesellschaft Königlich Preussischer Lotterteeinnehmer, G. m. b. H., übertragen.

Die Zahl der Gewinne beträgt 10 871. Die Ziehung findet in der Zeit vom 29. bis 31. Oktober d. Js. in Berlin statt.

Ich ersuche dafür zu sorgen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

I. e. VII. 6614.

512. Bekanntmachung. Die Staatsseisenbahnverwaltung bedarf zur Anlage von Schneewehren links von km 63,8 + 2,7 bis 63,9 + 43,0 der Eisenbahnstrecke Oppeln—Morgenroth je eines Teilstücks der zu Schwientoschowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch- blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr	Blatt	ar	qm	
	Schwientoschowitz					
1	17	1	282/71	3	65	Mainka, Thimotheus, Stellmacher,
2	16	1	284/72	1	99	Blaszczytko, Ignaz, Grubenarbeiter und Monika, Cheleute,
3	10	1	286/83	1	79	Stoklossa, Valentin, Maschinenwärter und Thella, Cheleute,
4	2	1	288/84	1	30	Sczepanik, Johann, Schuhmachermeister, sämtlich in Schwientoschowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, wohnhaft.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß werden:

- der am 23. April 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
 - ein Enteignungsplan,
 - ein Enteignungsregister,
 - 4 Hauptauszüge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen mit zugehörigen Zeichnungen,
- während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstandes in Schwientoschowitz, Kreis Ost-Gleiwitz, zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem Königlich Landratsamt in Gleiwitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 17. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I G. XXI. 6817.

513. Bekanntmachung. Die Staatsseisenbahnverwaltung bedarf zur Anlage von Schneewehren von km 60,8 + 40,5 bis km 61, + 5,7 links der Eisenbahnstrecke Oppeln—Beuthen O. je eines Teilstücks der zu Preschlebie, Kreis Ost-Gleiwitz, belegenen Grundstücke folgender Eigentümer:

Laufende Nr.	Der zu enteignenden Flächen					Name und Wohnort der Eigentümer.
	Grundbuch- blatt	Kataster- bezeichnung		Größe		
		Nr.	Blatt	ar	qm	
1	Preschlebie 45	3	455/192	1	60	Konopka, Thomas und Anna, Eheleute, Gruben- arbeiter in Mikultschütz,
2	52	3	457/192	2	10	Schlenczer, Robert, Schmiedemeister und Euphemie, Eheleute, in Preschlebie,
3	4	3	459/190	4	20	Anappit, Konstantin, 1/2, Gärtner und Martina, Eheleute, in Preschlebie,
4	14	3	461/189	5	75	Wochowitz, Johann, Stellenbesitzer in Preschlebie.

Sie hat die Enteignung dieser Teilstücke beantragt.

Demgemäß werden:

- der am 18. März 1908 ministeriell geprüfte und vorläufig festgestellte Plan,
- ein Enteignungsplan,
- ein Vermessungsregister,
- 4 Hauptauszüge aus den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen nebst zugehörigen
Handzeichnungen,

während eines Zeitraums von 14 Tagen in den Amtsräumen des Gemeindevorstehers zu Preschlebie zu jedermanns Einsicht offen liegen.

Die Zeit der Offenlegung wird ortsüblich bekannt gegeben werden. Während dieser Zeit können Einwendungen gegen den Plan nach Maßgabe des § 19 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 erhoben werden; die Einwendungen sind bei dem königlichen Landratsamt in Gleiwitz schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Oppeln, den 17. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

I. G. XXI. 6863.

J. B.: Jordan.

514. Nachtrag I zu der Genehmigungsurkunde für die Kleinbahn Rosenberg OS.—Landsberg OS. vom 30. März 1895.

Zum Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion in Kattowitz wird der § 9 der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde durch folgenden Zusatz ergänzt:

Für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird ein Zeitraum von 5 Jahren, für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Fahrplans ein Zeitraum von einem Jahre festgelegt.

Oppeln, den 16. Juni 1908.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXI. 6605.

515. Nachtrag I zu der nebenbahnhaltigen Kleinbahn Landsberg OS.—Zawisna vom 21. März 1899.

Zum Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion in Kattowitz wird der § 14

der vorbezeichneten Genehmigungsurkunde durch folgenden Zusatz ergänzt:

Für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird ein Zeitraum von 5 Jahren, für die regelmäßige Wiederholung der Prüfung und Feststellung des Fahrplans ein Zeitraum von einem Jahre festgelegt.

Oppeln, den 16. Juni 1908.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

J. B.

Jordan.

I. G. XXI. 6605.

516. Dem Schlesischen Verein für Pferdezuucht und Pferderennen in Breslau hat der Herr Minister des Innern die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je 1 Mark aus- gegeben werden und 3953 Gewinne im Gesamt- werte von 60000 Mark zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich im Herbst d. Js. in Breslau stattfinden.

Die Herren Landräte und die Polizeiverwaltungen der kreisfreien Städte ersuche ich, dafür Sorge zu tragen, daß der Vertrieb der Lose nicht beanstandet wird.

Oppeln, den 16. Juni 1908.

Der Regierungspräsident.

J. B. Jordan.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

517. Bekanntmachung. Behufs Ermittlung der Entschädigung für die zum Bau der Eisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brodau zu enteignenden Teilstücke des Grundstücks Grundbuch Nr. 203 Königlich-Neudorf, Landkreis Oppeln, Kartenblatt 1, Flächenabschnitt 779/179 in einer Größe von 1 ar 15 qm und Flächenabschnitt 780/179 in einer Größe von 1 ar 09 qm, im Eigentume des Häuslers Johann Galgon IV und dessen Ehefrau Katharina, geborenen Wotzik, in Königl. Neudorf, hat eine Verhandlung mit den Beteiligten stattgefunden.

Zu diesem Zwecke steht am

Dienstag, den 30. Juni 1908, Vormittags 10¹/₄ Uhr,

Termin an Ort und Stelle vor dem unterzeichneten Kommissar an.

Gemäß § 25 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 werden alle Beteiligten aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen mit der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgesetzt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung des Geldes verfügt werden wird.

In dem Termin ist jeder an den zu enteignenden Grundflächen Berechtigte befugt, sein Interesse an der Abschätzung sowie bezüglich der Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme wahrzunehmen.

Oppeln, den 20. Juni 1908.

Der Enteignungskommissar.

Behrend, Regierungsrat.

I. E. XXI. 7076.

518. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich in der ersten Woche des Monats September d. Js. stattfindenden Prüfung bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Wehrordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Anzis-

blatt Stück 35 für 1901) aufgeführten Papiere in Umschrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 15. Juni 1908.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.
gez. v. Holleben. gez. Pennig.

492. Bekanntmachung. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzler), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Anteil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen und behandeln läßt, nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (Reichsgesetzblatt Seite 245) verpflichtet ist, der Steuerbehörde des Bezirkes bis zum Ablauf des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau schriftlich anzumelden, und daß in Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden muß.

Breslau, den 4. Juni 1908.

Oberzolldirektion.

B. Nr. 5500.

Sy.

519. Bekanntmachung. Aufgrund des § 8 bzw. 9 des Reglements vom 26. Februar 1884 und vom 8. Mai 1893, betreffend die von dem Provinzialverbande von Schlesien zu leitenden Viehsteuern-Entschädigungen sind von der Landes-Hauptkasse von Schlesien im Rechnungsjahre 1907 vorläufige gezahlt worden:

I. Für Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel:	
Entschädigungen in Fällen von	
Kochkrankheit	30325,46 M.
Entschädigungen in Fällen von	
Witzbrand	7986,65 "
Zinsen davon	1530,61 "
bare Auslagen	217,30 "
zusammen	40060,02 M.

II. Für Rindviehställe:

Entschädigungen in Fällen von	
Witzbrand	170081,34 M.
Zinsen davon	7237,43 "
bare Auslagen	5057,02 "
zusammen	182375,79 M.

Bei der Viehzählung am 2. Dezember 1907 ist in der Provinz ein Viehbestand von:

319898 Pferden, Eseln, Maultieren, Maul-
eseln und

1615443 Rindviehställen ermittelt worden.

Demgemäß beträgt die Abgabe

für 1 Pferd pp. 12,522 Pfg.
für 1 Rindviehstall 11,289 "

Aufgrund der Kreiszahlungsabstufungen sind daher nach § 5 der Vorschriften über die Aufnahme der Viehverzeichnisse vom 31. Mai 1884 die Vorschüsse durch den Provinzialausfisch, unter

Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten auf die Kreise der Provinz verteilt worden.

Es entfallen auf den Kreis

Nr.	Kreis	Für				Zu-			
		Pferdere.		Kinder		sammen			
		M	g	M	g	M	g		
	Reg.-Bez. Oppeln								
1	Beuthen, Stadt	139	50	22	81	162	31		
2	Beuthen, Land	371	05	262	26	633	31		
3	Cösl	895	13	3279	42	4174	55		
4	Falkenberg	493	65	2939	01	3432	66		
5	Gleiwitz, Stadt	144	26	66	27	210	53		
6	Gleiwitz, Land	817	61	2740	66	3558	27		
7	Grottkau	702	90	3619	67	4322	57		
8	Kattowitz, Stadt	85	28	5	08	90	36		
9	Kattowitz, Land	482	38	299	29	781	67		
10	Königshütte, Stadt	106	19	4	63	110	82		
11	Kreuzburg	739	09	2454	35	3193	44		
12	Leobschütz	1149	96	5084	70	6234	66		
13	Lublitz	596	96	2741	22	3338	18		
14	Reiße	1134	44	5692	53	6826	97		
15	Neustadt	1095	49	5000	54	6096	03		
16	Oppeln, Stadt,	79	27	53	51	132	78		
17	Oppeln, Land	979	54	4816	12	5795	66		
18	Pleß	915	79	4273	88	5189	67		
19	Ratibor, Stadt	86	78	110	09	196	87		
20	Ratibor, Land	1202	94	5392	50	6595	44		
21	Rosenberg	629	64	2691	09	3320	73		
22	Rybnik	792	06	3184	22	3976	28		
23	Groß Strehlitz	668	71	2706	23	3374	94		
24	Tarnowitz	267	11	778	85	1045	96		
25	Zabrze	307	31	318	82	626	13		
	zusammen	14883	04	58537	75	73420	79		

Die Herren Landräte und die Magistrate der Stadtkreise wollen sich, gemäß den §§ 6 und 7 der vorerwähnten Vorschriften vom 31. Mai 1884, der Unterverteilung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke unterziehen, auch die Individualverteilung auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren und Maulteseln und auf die Besitzer von Rindviehstücken, sowie die Erhebung der Abgabe und deren Ausführung an die Landes-Hauptkasse von Schlesien hier selbst **bis spätestens Ende September d. Js.** veranlassen.

Kalamationen der Kreise gegen diese Provinzialabgabe unterliegen den Bestimmungen des § 112 Abs. 1 und 2 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (bezw. des § 31 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (S. S. S. 159)).

Breslau II, den 3. Juni 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr v. Richthofen.

3.-Nr. VIIa. 1194 VIII.

520. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialausschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 6. Mai d. Js. den von dem XLVII. Schlesischen Provinziallandtage (1907) für das Etatsjahr 1908 festgestellten, durch die Amtsklättler für 1908 (Breslau S. 95, Ereignis S. 95, Doppel S. 118) veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 39568095,09 M. ermittelten Prinzipalsteuersolls wie folgt auf die Kreise der Provinz verteilt:

Nr.	R e i s e	Betrag	
		M	g
	A. Regierungsbezirk Breslau.		
1	Breslau, Stadt	847030	43
2	Breslau, Land.	75886	99
3	Brieg, Stadt	25790	97
4	Brieg, Land	22885	94
5	Frankenstein	28584	59
6	Slag	37086	98
7	Guhrau	21458	32
8	Habelschwerdt	23375	02
9	Wilitzsch	21546	78
10	Münsterberg	20853	36
11	Namslau	19025	79
12	Neumarkt	43332	17
13	Neurode	20787	41
14	Nimptsch	23629	28
15	Nels	37804	30
16	Obrau	29081	34
17	Reichenbach	50010	64
18	Schweidnitz, Stadt	26311	97
19	Schweidnitz, Land	49395	78
20	Steinau	17850	48
21	Strehlen	25092	45
22	Striegau	34257	24
23	Trebnitz	32378	13
24	Waldburg	100588	99
25	Groß-Wartenberg	15257	75
26	Wohlau	24265	62
		1673568	72

Nr.	K r e i s e	Betrag	
		M	g
B. Regierungsbezirk Stettin.			
1	Vollkühn	15703	80
2	Bunzlau, Schlesisch	32096	31
	Bunzlau, Oberlausitz	5992	33
3	Freystadt	33972	17
4	Glogau	65950	67
5	Görlitz, Stadt	115567	96
	Seitenbetrag	269283	24

Nr.	Reise	Betrag	
		M	g
	Uebertrag	269283	24
6	Görlitz, Land	33263	92
7	Goldberg-Laynau	32992	90
8	Grünberg	37541	11
9	Hirschberg	64848	53
10	Hoyerswerda	17637	48
11	Jauer	27609	88
12	Landeshut	27655	64
13	Lauban, Oberlausitz	36416	54
	Lauban, Schleßisch	6267	06
14	Legniz, Stadt	68705	52
15	Legniz, Land	29210	86
16	Löwenberg	31724	50
17	Lüben	18613	14
18	Rothenburg	39620	06
19	Sagan, Schleßisch	34364	80
	Sagan, Oberlausitz	800	68
20	Schönan	13068	20
21	Sprottau	23653	47
		813277	53

Nr.	Reise	Betrag	
		M	g.
	C. Regierungsbezirk Oppeln.		
1	Beuthen, Stadt	67763	55
2	Beuthen, Land	186635	61
3	Cosel	51390	07
4	Falkenberg	15063	94
5	Gleiwitz, Stadt	62174	33
6	Gleiwitz, Land	26198	06
7	Grottkau	36001	04
8	Kattowitz, Stadt	54448	31
9	Kattowitz, Land	161471	82
10	Königshütte, Stadt	57245	57
11	Kreuzburg	24471	90
12	Leobschütz	44095	53
13	Lublinitz	11777	54
14	Neisse	58921	39
15	Neustadt	59310	44
16	Oppeln, Stadt	29899	28
17	Oppeln, Land	30211	74
18	Plesß	33908	56
19	Ratibor, Stadt	35164	29
20	Ratibor, Land	39872	40
21	Rosenberg	12619	66
22	Rybnik	35874	80
23	Groß-Strehlitz	27900	47
24	Tarnowitz	65585	07
25	Zabrze	103469	56
		1331474	93

Der Provinzialausschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 I. c. bestimmt, daß die Zahlung

der Provinzialsteuer für 1908 an die Landeshauptkasse am 1. September und 1. Dezember 1908 und 1. März 1909 in der Weise erfolgen soll, daß am 1. September die Hälfte, am 1. Dezember und 1. März je der vierte Teil der von den Kreisen aufzubringenden Beträge abzuführen ist.

Indem dies nach Vorschrift des § 28 I. c. öffentlich bekannt gemacht wird, ersuche ich, die verteilten Steuerbeträge in der vorangeführten Weise an die Landeshauptkasse abführen zu lassen.

Breslau, den 10. Juni 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Frhr. v. Richthofen.

E. B. 1899. VI.

521. Auszug
aus der Rechnung des Witwen- und Waisengeldfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der diesem angeschlossenen Korporationen pro 1907.

Einnahmen:

I. Witwen- und Waisengeldbeiträge:

1. von dem Provinzial- und Landarmenverbände . . .	136759,32 M.
2. von 51 Kreisverbänden . .	54261,43 "
3. " 71 Stadtgemeinden . .	70755,73 "
4. " 35 Amtsbezirken . . .	16539,17 "
5. " 31 Landgemeinden . .	20926,92 "
6. " 23 anderen Korporationen	76774,15 "
	376016,72 M.

II. Zinsen 97555,19 "

III. Kursgewinn 19348,00 "

Einnahme 492919,91 M.

Ausgaben:

IV. Witwen- und Waisengelder 181449,12 M.

V. Andere Kosten 19,05 "

181468,17 "

Mehreinnahme 311451,74 M.

Das Ende März 1907 verbliebene Vermögen von . . . 2606726,23 "
hat sich demnach auf . . . 2918177,97 M. erhöht.

Breslau, den 1. Juni 1908.

Der Landeshauptmann von Schlesien.

Freiherr v. Richthofen.

522. Bekanntmachung,
betreffend
den Vertrieb von Bild aus Kühlhäusern während der Schonzeit nach Preußen.

Der § 4 der im Amtsblatt für 1908 Seite 19 veröffentlichten Bekanntmachung vom 10. Januar 1908 wird dahin berichtigt:

Der Anfang des Absatzes 2 hat zu lauten: „Sie kann bis zum einschließlichen 14. Tage“ usw.

und im Absatz 5 ist zu setzen: „§ 45“ statt „§ 43“.

Hamburg, den 24. März 1908.

Die Polizeibehörde.

523. Die am 1. Juli 1908 fälligen Zinscheine der $3\frac{1}{2}\%$ igen Oppelner Stadtanleihe von 1896 können

in Oppeln bei der Stadthauptkasse und der Kommandite der Breslauer Diskontobank,

in Berlin bei der Königlichen Seehandlung, der Deutschen Bank und der Bank für Handel und Industrie,

in Breslau beim Schlesischen Bankverein, der Breslauer Diskontobank und dem Bankhause E. Heimann eingelöst werden.

Oppeln, den 16. Juni 1908.

Der Magistrat.

524. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir im Einverständnis mit den Beteiligten durch Beschluß vom 10. Juni d. Js. genehmigt, daß das dem Provinzialverbande von Schlesien gehörige Grundstück Band VIII Blatt 234 Grundstück Artikel 5, Kartenblatt 3B, Parzelle Nr. 12, in Größe von 71 ar 80 qm, von dem Gutsbezirk der Königlichen Oberförsterei Grundstück abgezweigt und mit dem Gemeindebezirk Jallmrowitz vereinigt werde.

Oppeln, den 13. Juni 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Oppeln.
Lücke.

525. Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 haben wir auf Antrag der Königlichen Wasserbauinspektion hiersebst und im Einverständnis mit den Beteiligten durch Beschluß vom 10. Juni d. Js. genehmigt, daß die im Grundbuche von Brinnitz, Band XV, Blatt 609, Artikel 640 eingetragene Parzelle Kartenblatt 5b, Nr. 53/7, in Größe von 3 ha 54 ar 90 qm, von dem Gemeindebezirk Brinnitz abgezweigt und mit dem Gutsbezirk Oberförsterei Kupp vereinigt werde.

Oppeln, den 13. Juni 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Landkreises Oppeln.
Lücke.

526. Bekanntmachung. Der Kreis-Ausschuß des Kreises Rybnik hat in seiner Sitzung vom 7. v. Mts. auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 nach erfolgter Zustimmung aller Beteiligten beschlossen, daß die zum Gemeindebezirk Ober-Ryduktau gehörigen Grundstücke und zwar:

I. Kartenblatt 1 der Gemarkung Ober-Ryduktau

1. Parzellen Nr. 76/37, 106/37, 107/37, 108/37 und 109/37, dem Königlichen Preussischen Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig;

2. Parzelle Nr. 77/37, dem Kreisverbande Rybnik gehörig;

3. Parzellen Nr. 175/37, 176/37, der Steinkohlengewerkschaft Charlotte gehörig;

II. Kartenblatt 4

4. Parzellen Nr. 397/64, 398/64, 406/103, 408/103, 411/103, 611/103, 612/103, 613/103, 519/130, 369/130, der Gemeinde Ober-Ryduktau gehörig;

5. Parzellen Nr. 427/75, 527/75, 526/75, dem Königl. Preussischen Staat (Eisenbahnverwaltung) gehörig;

6. Parzellen Nr. 412/92, 425/96, 421/98, 419/99, 430—433/100, 417/101, 414/102, 404/105, 402/106, 400/109, 386/112, 384/113, 438/117, 382/125, 376/126, 378/127, 380/127, 374/128, 371/129, 372/129, 361/131, 363/132, 365/132, 367/133, 359/146, 357/147, 353/149, 355/148, 349/149, 351/149, 345/152, 347/153, 343/154, 341/155, 358/156 und 388/111 dem Kreisverbande Rybnik gehörig;

7. Parzellen Nr. 423/97 und 424/97, den Robert und Konstantine Troschka'schen Eheleuten gehörig;

8. Parzelle Nr. 688/96, der Rybnik'er Steinkohlengewerkschaft in Berlin gehörig;

9. Parzelle Nr. 689/98, dem Oberhäuer Franz Siffczyk gehörig;

10. Parzelle Nr. 690/98, Prätendent: Emilie Siffczyk;

11. Parzellen Nr. 623/101, 629/101, 630/101, dem Bergmann Josef Chroszcz gehörig;

12. Parzelle Nr. 525/103, dem Kaufmann Alfons Goekler gehörig;

13. Parzelle Nr. 614/103, der Krämerfrau Marie Chroszcz gehörig;

14. Parzellen Nr. 108 und 401/103, der Häuslerochter Marie Jurekto gehörig;

15. Parzelle Nr. 669/111, der Steinkohlengewerkschaft Charlotte gehörig,

16. Parzellen Nr. 387/112, den minderjährigen Geschwistern Johann und Wilhelm Zymelka gehörig;

17. Parzellen Nr. 515/128, 516/128 cc., dem Häusler Adolf Zymelka gehörig,

18. Parzellen Nr. 518/128 cc., 517/129 cc., dem Arbeiter August Zymelka gehörig;

19. Parzelle Nr. 350/149, der verheirateten Häusler Marie Jarosch, geborenen Jaroscha, gehörig;

in einer Gesamtgröße von 4,69,95 ha aus dem Gemeindebezirk Ober-Ryduktau (Amtsbezirk Ryduktau) auscheiden und dem Gemeindebezirk Nieder-Ryduktau (Amtsbezirk Ryduktau) einverleibt werden.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. Juli 1908 in Kraft.

Rybnik, den 10. Juni 1908.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

527. Viehsenden.

Fest gestellt.

Vadsteinblattern. Kreis Lublin: Schwarzvieh des Dekonomie-Inspektors Nowak und des Dominialschmieds Carl Maus in Schloß-Boischnik.

Schweinefuche. Kreis Beuthen: Drtschaft Gr.-Dombrowka.

Erloschen.

Schweinefuche. Kreis Tarnowitz, Amtsbezirk Radziontau: Bestände des Bergmanns Vincent Tisch und des Reisenden Jacob Jagel; Kreis Beuthen: Drtschaft Brzezowiz.

Schweinepest. Kreis Reisse: Bestand der Häuslerwitwe Anna Preußner in Ober-Neuland.

528. Personalsnachrichten der Regierung in Oppeln.

Verliehen:

der Königl. Kronenorden II. Klasse dem Rittgursbesitzer Friedrich von Wichelhaus in Norok, Kreis Falkenberg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Dominialschmiedemeister Robert Albrecht in Groß-Kottulitz, Kreis Gleiwitz.

Bestätigt: die Wahl des Handwerkskammer-Sekretärs Franz Herberg aus Oppeln als Bürgermeister der Stadt Bauerwitz für eine mit dem Tage der Dienstseinführung beginnende Amtsdauer von 12 Jahren.

Verufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Alfons Schibille in Woschgentz, Kreis Rybnik, August Flegel in Babitz, Kreis Leobschütz, Johann Gurok in Orzesche, Kreis Pleß, Franz Mierswa in Woschgentz, Kreis Pleß, Josef Pech in Neudorf, Kreis Rattowitz, Josef Hyllus in Disch.-Pietar, Kreis Beuthen OS., Josef Hansel in Freikadlub, Kreis Rosenberg; Lehrerinnen: Alara Fuhlig in Tarnowitz, Margarete Zimecky in Zabrze, Gertrud Trzka in Brzenskowitz, Kreis Rattowitz, Elisabeth Wystrychowski in Kosdzin-Borken, Kreis Rattowitz; Handarbeits- und Turnlehrerin: Elisabeth Walcher in Zabrze.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Ernannt: der bisherige kommissarische Seminarlehrer am Königl. Lehrerinnenseminar in Beuthen OS. Paul Jaschke vom 1. Juni 1908 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und an der Anstalt als solcher belassen; durch Allerhöchste Bestallung vom 10. Mai d. Js. der mit der kommissarischen Verwaltung der Direktorstelle am

Lehrerseminar in Zülz beauftragte Kreis-Schulinspektor Dr. Paul Bürger zum Seminar-direktor. Ihm ist das Direktorat des genannten Seminars vom 16. Mai d. Js. ab endgültig verliehen worden.

Bestätigt: die Wahl des Kandidaten des höheren Schulamts Friedrich Schubert zum Oberlehrer am Realgymnasium zu Reisse vom 1. April d. Js. ab.

529. Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Eisenbahnsekretär a. D. Rechnungsrat Johann Steuer in Rattowitz;

der Königl. Kronenorden IV. Klasse dem Oberbahnaufsehten a. D. Theodor Bilecki zu Oppeln, dem Eisenbahnlokomotivführer a. D. Karl Wollny zu Beuthen OS., Florian Glasner und Johann Hydel zu Ratibor;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern dem pens. Lehrer Hermann Bogel in Neustadt OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pens. Eisenbahnzugführer Heinrich Freitag zu Ratibor, dem pens. Eisenbahnlokomotivführer Josef Hanke zu Carlsruhe, Kreis Oppeln, dem pens. Eisenbahnweichensteller Theodor Kloss zu Gchorzow, Kreis Rattowitz, dem pens. Bahnwärter Johann Wienia zu Krasowa, Kreis Groß-Strehlitz, und Franz Wawro zu Mikultschütz, Kreis Tarnowitz, dem bisherigen Eisenbahnhilfsweichensteller Johann Buchta zu Karf, Kreis Beuthen.

Ueberwiesen: Regier.-Assessor Dr. Walther in Lüneburg dem Landrat des Kreises Zabrze zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Bestätigt: die Wahl des bisherigen unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Tarnowitz Gustav Sobanja in gleicher Eigenschaft auf fernere 6 Jahre.

Ernannt: Katasterhilfszeichner Rampooldt in Oppeln zum Katasterzeichner beim Katasteramt Carlsruhe OS.

In den Ruhestand versetzt: 1. 7. 08 die Regierungsekretäre, Rechnungsräte Johrmeister, Zowe und Kabierski und der Kreissekretär, Kanzleirat Gudel in Leobschütz.

Versetzt: 1. 7. 08 Kreissekretär Henke in Oppeln als Kreissekretär nach Leobschütz, Regierungssupernumerar Pfarfchner in Oppeln nach Wiesbaden und Adamczyk in Wiesbaden an die Regierung in Oppeln.

Verufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste: Lehrer: Ignaz Smolareczyk in Wioslowitz, Kreis Rattowitz, Richard Babst in Rybna, Kreis Tarnowitz, Viktor Lamla in Bobrownik, Kreis Tarnowitz, Paul Zimmermann in Schwientochlowitz, Kreis Beuthen OS., Josef Görtlich in Balenzerhalbe, Kreis Rattowitz,

August Meißel in Friedrichsdorf, Kreis Rattow, Hermann Thiel aus Brzezowiz in Scharleh, Kreis Beuthen OS., Eugen Kirchner aus Friedrichsthal in Orzegow, Kreis Beuthen OS., Gloger aus Schöberg, Kreis Beuthen, in Michalkowiz, Kreis Rattowiz, Johann Boder, Karl Dabitsch, Julius Baumgart, Richard Schwiese, sämtlich in Beuthen OS., Anton Smuda in Antonienhütte, Kreis Rattowiz, Berthold Müller in Siemianowiz, Kreis Rattowiz, Josef Hoheisel in Sohran, Kreis Rybnik, Richard Zylla aus Brinitz in Mikultschütz, Kreis Tarnowiz, Lehrerinnen: Edith Gebulla in Tarnowiz, Olga Rauer in Kochlowiz, Kreis Rattowiz, Anna Jussel in Oppeln; Pandarbeits- und Haushaltungslehrerin: Valerie Bauer in Roszdzin, Kreis Rattowiz.

Erteilt: die Erlaubnis zur Annahme einer Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk Oppeln dem Fräulein Elsa Hillmann in Ormontowiz, Kreis Ples.

Vom Provinzialschulkollegium.

Ernannt: der kommissarische Lehrer am Seminarnebenkursus in Ober-Glogau Barucha vom 1. Juli 1908 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem Kgl. Lehrerseminar in Rosenberg überwiesen.

Bestätigt: die Wahl der Kandidaten des höheren Lehramts Dr. Gerhard Mütth und Dr. Paul Gerlich zu Oberlehrern an der Oberrealschule zu Rattowiz vom 1. 4. 08 ab.

530. Im Verwaltungsbezirk der königlichen Hofkammer ist der Förster Schwarz zu Kostellitz, Oberförsterei Karmunkau nach Marienthal, Ober-

försterei Wildenbruch versetzt und der Förster o. H. Schulze zu Miltau, Forstrevier Königshof, zum Förster in Kostellitz ernannt worden.

531. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. **Ernannt:** zu Referendaren: die Rechtskandidaten Berndt, Böhm, Lebof, Zur, Lustig, Martlewiz, Jacobsohn, Kopfschein, Strzybny, Jritsch.

Mittlere Beamte. **Ernannt:** der Oberlandesgerichtsekretär, Rechnungsrat Liche in Breslau zum Gerichtskassenrendanten daselbst, der Amtsgerichtsekretär Osburg in Gubrau zum Oberlandesgerichtsekretär in Breslau, die Gerichtsaktuare Schröder in Reiffe und Melekzy in Kreuzburg OS. zu Amtsgerichtsekretären in Namslau und bezw. Jabrze, der Gerichtsvollzieher fr. A. Krumpf in Charlottenburg zum Gerichtsvollzieher in Wansin.

Versetzt: der Amtsgerichtsekretär Schubert von Jabrze nach Haynau.

Gestorben: der Amtsgerichtsekretär Knauer in Falkenberg OS.

Ausgeschieden: der Landgerichtsekretär Sigwanz aus Beuthen OS. aus Anlaß seiner Ernennung zum Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Neu-Guinea.

Unterbeamte. **Ernannt:** der pensionierte Gerichtsdiener Kademacher in Rybnik zum Gerichtsdieners daselbst.

Versetzt: der Kastellan Priestap bei dem Landgericht in Hirschberg i./Schl. als Gerichtsdieners an das Amtsgericht in Breslau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.